

**Zweite Ordnung  
zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)  
des Studiengangs Business Administration with Informatics  
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest**

vom 19. November 2018

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) des Studiengangs Business Administration with Informatics an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest vom 26. August 2011 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 05.09.2011), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 29. Januar 2015 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 12.02.2015) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.
2. § 10 Absatz 5 wird zu § 10 Absatz 4.
3. § 17 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„**(4)** Die Hausarbeit ist innerhalb einer von den Lehrenden festgelegten Frist bei der oder dem Lehrenden abzuliefern. Die Frist ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel nach der Terminfestsetzung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Abgabetermin bekannt zu machen. Bei der Abgabe der schriftlichen Hausarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Neben der Papierform ist immer ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben, sodass Texte und Zitate zum Zweck der Plagiatsprüfung entnommen werden können. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, ist sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Ordnung wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht.

Sie wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrische Energietechnik vom 16.11.2018 ausgefertigt.

Iserlohn, den 19. November 2018

Der Rektor  
der Fachhochschule Südwestfalen

Prof. Dr. Claus Schuster